

2. A. 13214



pd

Correspondenz.

50737



A. 53

Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1878.

Die
Landgemeinde-Ordnung.

Abänderungs-Vorschlag.

I.

Die Vergeblichkeit gewisser livländischer Reformbestrebungen während der letzten Decennien ist wohl auf mehr als einen Grund zurückzuführen. Wie alle Erscheinungen des Lebens gleichzeitig durch vielseitige Einflüsse bedingt werden, so wirken auch hier wohl zahlreiche bestimmende Ursachen.

Dürfen wir dabei von Schuld sprechen, insofern das Land durch Verspätung der Reformen geschädigt worden — haben wir dann lediglich bei den Gegnern der Reformbestrebungen die Schuld zu suchen? Vorausgesetzt, wir fänden die Hauptschuld bei ihnen, so nämlich, daß es uns gelänge nachzuweisen, daß reifen und durchweg wohlbedachten Reformanträgen sie unmotivirten und sachwidrigen Widerstand entgegengesetzt hätten — wäre damit nicht zugleich unsre, der Reformfreunde, Schuld miterwiesen: daß wir es nämlich haben fehlen lassen an belehrender, überzeugender und rühriger Reform-Propaganda?

Wie aber, wenn wir nicht nur läffig gewesen, sondern wenn noch in einem anderen Sinne Schuld bei uns zu finden wäre? Wenn unsre Anträge der Reife ermangelt, und wenn die Gegner derselben gewissermaßen recht gethan hätten, sie zu verwerfen? Die Annahme solcher Möglichkeit ist jedenfalls die für uns, d. h. der Reform, günstigste. Sie giebt Anlaß uns, d. h. der Reform, in erfolgreichster Weise zu dienen — durch Prüfung, resp. Schärfung der in ihrem Dienste zu verwendenden Mittel.

In der That scheint es, daß wir unsre Mißerfolge zum großen Theile uns selbst zuzuschreiben haben und zwar zunächst durch Nichtbeachtung der naturgemäßen und logischen Folgerichtigkeit der Reformanträge.

Bedarf ein politischer Körper wie unser provincieller umfassender Reformen, so bieten sich der Ueberlegung drei Denkbarkeiten dar: 1) gleichzeitige Totalreform. 2) partielle Reform — a., in absteigender — b., in aufsteigender Richtung. Für alle drei Methoden finden wir Beispiele in der Geschichte.

Die gleichzeitige Totalreform sind wir gewohnt, nicht Reform, sondern Umwälzung zu nennen. Es genügt, diese spezifische Bezeichnung auszusprechen, um sie als das zu kennzeichnen, was wir nicht anstreben, — wovon, im Gegentheil, verschont zu bleiben, wir mehr als alles Andre wünschen. Ihre möglichste Fernhaltung, grade durch ausdauernde Bestrebung zur Herbeiführung zeitgemäßer partieller Reform, — das erachten wir als unsre Hauptaufgabe.

Die Reform aber, wie bereits angedeutet worden, kann sich in absteigender, oder aber in aufsteigender Richtung vollziehen — d. h. es kann entweder damit begonnen werden, die oberen staatlichen oder politischen Organe in der Provinz zu reformiren, resp. einzusetzen, denen dann überlassen bleibt, die leitenden Ideen für Formirung oder Reformirung der unteren Organe festzu-

stellen (— in dieser Weise hat sich z. B. zu unsrer Zeit das deutsche Reich neugebildet; in dieser Richtung ward unter der Kaiserin Katharina II. vorgegangen —) oder aber es wird zunächst mit Umgestaltung dieser niederen Organe begonnen und sodann zur Reformirung oder Neubildung derjenigen Organe geschritten, welchen erstere in die Hände zu arbeiten haben.

Es würde zu weit führen, zu erörtern, durch welche Präcedenzen die eine oder die andre Methode reformirenden Vorgehens herbeigeführt zu werden pflegt und unter welchen Umständen eine jede derselben indicirt zu sein scheint. Jedenfalls aber ist unzweifelhaft, daß die Reform in absteigender Richtung nicht ganz frei bleiben kann von Anklängen an die Umwälzung, nicht ganz frei von gewissen tief einschneidenden Unvermitteltheiten, welche vermeiden zu können uns gewiß Allen lieb wäre. Und doch haben wir uns während langer Jahre lediglich mit Gedanken an solche, so zu sagen, absteigende Reform beschäftigt. War bei uns von Reform die Rede, so dachten wir zunächst immer nur an Landtagsreform — und unsre Bestrebungen blieben erfolglos. Inzwischen griff die Regierung aufsteigend reformirend ein, indem sie die Umgestaltung der Landgemeindeordnung herbeiführte.

In neuerer Zeit haben wir den Ausgangspunct für solche absteigende Reform um eine Stufe niedriger gesetzt — die Kreistagsreform ward auf die Tagesordnung gesetzt. Der Charakter der Bestrebungen blieb derselbe, denn wir fragten nicht zunächst danach: ob die Landgemeindeordnung, wie sie aus dem Drange der Verhältnisse hervorgegangen — ob sie ohne wesentliche Verbesserung eine hinlänglich verlässliche und genügend befriedigende Grundlage für den Kreistag bilde — und unsre Bestrebungen blieben gleichfalls erfolglos und zwar blieben sie erfolglos grade wegen Fehler-

haftigkeit der Methode, das ist zu nicht mißzuverstehender Klarheit gelangt.

Denn wäre die Kreistagsordnung auch nicht aus allgemeiner, principieller Reformfeindlichkeit pure abgelehnt worden, so wäre sie dennoch in der vorgelegten Gestalt zurückgewiesen worden aus Abneigung, den Kreistag auf das Fundament der Gemeindeordnung, resp. auf den, sie zur Voraussetzung habenden Kirchspielsconvent aufzubauen. — Selbst bei manchen Freunden der Kreistagsordnung trat diese Abneigung zu Tage; unter den Gegnern aber ist sie wohl ganz allgemein gewesen.

Ich meinstheils stimme dieser Ansicht nicht bei; ich hätte im Gegentheile die Grundidee der vorgelegten Kreistagsordnung durchaus acceptirt, selbst bei den unzweifelhaften Mängeln der Landgemeindeordnung. Denn einerseits bin ich so durchdrungen von unserer Reformbedürftigkeit, daß ich eine Umgestaltung, an welcher auch einige Ausstellungen zu machen wären, wenn sie nur verfühnlischen und zusammenfassenden Charakters ist, unbedingt vorziehe — garkeiner Reform: — andererseits erscheinen mir die Mängel der Landgemeindeordnung, wie wenig ich sie auch verkenne, doch nicht so schwer wiegend, und namentlich nicht so bedenklich, wie Manchem Anderen. Ich meinstheils hätte den Muth gehabt, die Kreistagsordnung aufzubauen zunächst auf den Kirchspielsconvent, in tieferem Grunde auf die Landgemeindeordnung.

Und zwar wäre ich dazu ermuthigt worden sowohl durch die bisherigen, mit beiden Institutionen gemachten Erfahrungen, als auch durch mein Zutrauen auf die praktische Tüchtigkeit und Besonnenheit der ländlichen Bevölkerung, eine Tüchtigkeit, die sich grade an der Landgemeindeordnung glänzend bewährt hat; denn bei geringerer Tüchtigkeit wären die Mängel der Landgemeindevorfassung ungleich greller zu Tage getreten und sie hät-

ten auf die Kirchspielsconvente viel schlimmere Rückwirkung ausgeübt, als es thatsächlich geschehen ist.

Ich will durchaus nicht gesagt haben, daß die Selbstverwaltung unsrer Landgemeinden gerechten Anforderungen durchaus entspreche und daß ihre Bethheiligung an den Kirchspielsconventen nicht etwa in vielen Fällen eine sachgemäßere sein könnte; jedoch sind die zu Tage tretenden Uebelstände solche, wie sie, auch ohne die bekannten Mängel der Landgemeindeordnung, wohl nicht ganz ansgeblieben wären, wiewohl sie bei rationellerer Constituirung der Gemeinden jedenfalls in geringerer Ausdehnung sich gezeigt hätten. Die an der Selbstverwaltung der Landgemeinden und bei ihrer Vertretung in den Kirchspielsconventen zu Tage getretenen Uebelstände sind lediglich solche, wie sie bei noch geringer Uebung im Gebrauche der Selbstständigkeit nicht ganz zu vermeiden sind. Erst allmählig bildet sich der Tact aus hinsichtlich Beurtheilung der Tauglichkeit der zu den Gemeindeämtern zu Wählenden und Abschätzung der wahren Bedürfnisse der Gemeinde. Sind doch auch zur Zeit der Statthaltererschaftsverfassung die ersten Wahlen nicht so befriedigend ausgefallen, als die zweiten, obschon die überwiegende Mehrzahl der dabei Bethheiligten nicht Neulinge im Gebrauche der Selbstverwaltung waren.

Man stelle sich nun aber vor, daß die praktische Besonnenheit unsrer Landbevölkerung eine geringere gewesen wäre, als sie es thatsächlich war; daß das Gros derselben zugänglicher gewesen wäre agitatorischen Einflüssen, als es thatsächlich der Fall war, — wie ganz anders wären dann bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Landgemeindeordnung die Gemeindewahlen ausgefallen! Kurz, mein Vertrauen zu der Tüchtigkeit der Landbevölkerung ist ein so großes, daß ich unbedenklich die Grundzüge der Kreistagsordnung acceptirt hätte.

Das sind nun aber rein persönliche Motive intuitiver Art, die sich Niemandem einflößen, andemonstrieren oder gar aufdrängen lassen. Meint Jemand schlimmere Erfahrungen gemacht zu haben oder ist seine Zuversicht eine geringere, so werden alle Raisonnements, alle statistischen Nachweise vergebliche sein. Zuversicht läßt sich nicht einreden.

Es würde auch vergeblich sein zu sagen: Ihr seid über die Mängel der Gemeindeordnung und über die durch sie bedingten Bedenken hinweggegangen, als es sich darum handelte, den Kirchspielsconvent, in seiner jetzigen Gestalt, darauf aufzubauen — thut daselbe jetzt, da es sich um analoge Erweiterung des Kreistages handelt! Vergeblich wird man anführen, daß die an den Gemeindeverwaltungen und an den Kirchspielsconventen etwa beobachteten Mißerfolge, wenn auch unerfreuliche, so doch jedenfalls nicht beunruhigende und nicht gefährliche gewesen seien.

Das alles würde vergeblich angeführt werden; denn man würde erwidern: Bei Umformung des Kirchspielsconventes handelte es sich um Schaffung einer Instanz, deren Competenz nicht weiter reichen sollte, als der Kreis des Verständnisses der daran Betheiligten. Worum es sich bei den Berathungen des Kirchspielsconventes handeln kann, das übersieht jedes Gemeindeglied, und die Gemeindewahlen, sobald ihr Einfluß nicht weiter reicht, bieten daher, selbst in ihrer gegenwärtigen Einrichtung, immerhin noch einige Garantie dafür, daß praktisches Verständniß dabei vormalte. Sobald aber der Einfluß der Gemeindewahlen weiter hinausreichen soll, in Gebiete, welche die Wähler nicht gänzlich überblicken, d. h. in den Competenzbereich des „Kreises“, alsdann werden die Wahlen offenbar mit geringerem praktischen Verständnisse vollzogen werden; es werden dabei statt dessen neue Motive zu größerer Geltung kommen und zwar Motive nicht immer praktischer Art: Nationalitäts-

Velleitäten, Neigenabneigung, Gegensätze gesellschaftlicher (socialer) Classen u. u. Die Fernhaltung solcher ungesunder Tendenzen wird aber durch unsre Landgemeindeordnung keineswegs garantirt, vielmehr könnte sie grade Gelegenheit zu ihrer Geltendmachung durch die gegenwärtige Wahlordnung geben. Denn den fruchtbarsten Boden finden dergleichen Ideologien erfahrungsmäßig grade unter der fluctuirenden Bevölkerung, welche jederzeit am zugänglichsten dem unpraktischen Fanatismus gewesen ist. Und dieser unbesonnenere Theil der Bevölkerung hat nach unsrer Landgemeindeordnung einen unangemessen großen Einfluß.

Daher — wird man sagen und hat man gesagt — daher mögen wir den Kreistag nicht auf die Landgemeinde aufbauen, sondern ziehen es vor, ihn auf den soliden Grundbesitz zu stützen.

Gegen solche Befürchtungen mit Gründen und Raisonnements anzukämpfen, wäre, wie gesagt, offenbar vergeblich und aussichtslos. Es würde selbst nicht verschlagen, auszuführen, wie eine lediglich auf den Grundbesitz basirte Kreistagsordnung in jeder Beziehung eine erst recht verfehlte wäre. Es hieße, in der That, den Teufel durch Beelzebub austreiben wollen. Das Ständische unserer Verfassung ist unser Uebel; dieses zu beseitigen ist die Hauptaufgabe. Ohne Beseitigung der ständischen Verfassung, ohne Unification der Interessen und Bestrebungen können wir unsere Zukunft nicht sichern gegen die Gefahren der heranrückenden, die Welt invahirenden; demokratischen Tendenzen. Nur mit ihren eigenen Waffen, nicht mit ständischem Rüstzug, kann die Demokratie im Zaume gehalten werden. Gegen das Chassepot wäre die Luntenbüchse ohnmächtig. Die Träger der Civilisation müssen zur Menge hinabsteigen, sich mit ihr vermengen, um sie zu führen, nicht aber sich von ihr absondern.

Und was thaten wir durch Begründung des Kreistages lediglich auf den Grundbesitz? Wir verblieben im Rahmen der

ständischen Verfassung, indem wir nur die Zahl der Stände vermehrten durch Hinzufügung gleichsam eines Bauern-Adels! — ohne die große Menge der Landbevölkerung zu verfühnen und sie uns zu verbünden! vielmehr indem wir dieselbe uns erst recht zu Feinden machten! — In diesem Sinne ist es als ein relatives Glück zu erachten, daß die Kreistagsordnung, „pure“ abgelehnt wurde. Die Annahme des, die alleinige Vertretung des Grundbesitzes anstrebenden, Amendements wäre ein viel größeres Unglück gewesen, als die Verwerfung des Antrages es war.

Auch alles Das anzuführen, würde nicht „ziehen“ gegen die bezeichneten Befürchtungen; dieselben blieben in ihrer ganzen Stärke bestehen — und zwar um somehr, als ihnen eine gewisse Begründung nicht abzuspochen ist, und als nur darüber gestritten werden kann: welch' ein Gewicht diesen Befürchtungen einzuräumen sei; — nicht aber darüber, ob sie gänzlich unmotivirt seien — denn unsre Landgemeindevorfassung hat in der That Fehler und Mängel und diese sind thatsächlich solche, daß sie unter Umständen gefährlich werden können, sobald der Landgemeinde ein weiter reichender politischer Einfluß eingeräumt werden sollte — können, sage ich, wiewohl ich die Befürchtung nicht theile.

Da nun aber die Heranziehung der gesammten Landbevölkerung zur Mitbetheiligung an der politischen Arbeit unstreitig sehr wünschenswerth ist; — aber mindestens fraglich bleibt, ob beim thatsächlichen Vorherrschen der angedeuteten Befürchtungen solche Heranziehung wird erreicht werden können lediglich auf dem bereits vergeblich eingeschlagenen Wege d. h. durch Begründung der Kreistagsordnung auf die gegenwärtige unverbesserte Landgemeindeordnung, ohne vorherige Beseitigung der Mängel dieser letzteren und der dadurch hervorgerufenen Be-

fürchtungen; — so liegt offenbar der Gedanke nahe: die angestrebte versöhnende und zusammenfassende Reform — die Erweiterung des Kreistages — dadurch anzubahnen und dadurch ihr die Wege zu ebnen, daß man Allem zuvor auf Beseitigung jener Befürchtungen hinwirkt, indem man den Ansaß zur Reform vorläufig nach weiter unten sucht — indem man nämlich eine Verbesserung der Land-Gemeindeordnung anstrebt, resp. die Umformung derjenigen Bestimmungen, durch welche die besprochenen Gefahren und Befürchtungen bedingt werden.

Gelingt solche Verbesserung, dann — so darf wohl gehofft werden — dann werden dem Aufbauen der Kreistagsverfassung auf den Kirchspielsconvent, resp. auf die Landgemeindeordnung dieselben Befürchtungen nicht mehr entgegenstehen; — dann wird man der Erkenntniß sich williger erschließen, daß wir mit Durchführung versöhnender und zusammenfassender Reformen zu eilen haben und daß wir beim Aufbauen des Kreistages auf den Kirchspielsconvent durchaus auf dem richtigen Wege sind.

Sehen wir auch ganz von weiter reichenden Reformen ab und fassen wir nur unsere Landgemeinde ins Auge, so müssen wir zugestehen, ihre Verfassung besitze Fehler, daß das bisherige Ausbleiben ernstlicher, aus ihr herzuleitender Ereignisse einzig und allein der besonnenen Tüchtigkeit und relativen Zuverlässigkeit der Landbevölkerung zuzuschreiben ist; — solche Fehler, daß sie für Zeiten der Aufregung nicht ausreichend schützende Garantie bildet und im gegebenen Augenblicke fanatischen Tendenzen zur Brutstätte werden könnte. Nun — da sollte denn doch die vornehmste Sorge sein, grade an diesem Punkt der, zur Geordnetheit unsrer Zustände dienenden Einrichtungen die bessernde Hand zu legen — umsomehr zuerst an diesen Punkt, als damit

zugleich den weiteren, bessernden und reformirenden, Bestrebungen die Zukunft erschlossen wird.

Die Unzweckmäßigkeit und Analogielosigkeit der bezüglichen Bestimmungen ist so auffallend, daß man sich fragen könnte, in welcher Weise man habe erwarten können, damit unsre Zustände zu fördern — jedoch ist hinzuzufügen, daß ein solcher Zweifel unberechtigt wäre. Denn die von jenen Bestimmungen angestrebten Ziele — Zusammenfassung aller Gemeinde-Angehörigen zu einem politischen Ganzen, ohne Ausscheidung politisch unberechtigter Gruppen — sind an sich durchaus richtige, nicht aus dem Auge zu verlierende; da meint man denn wohl: mit passenderen Mitteln hätte man sie verfolgen sollen. Es fragt sich aber, ob die Mittel, die uns heute passend scheinen dürfen, ob sie vor 12 Jahren, bei Einführung der Landgemeindeordnung, anwendbar waren; und ob die Bestimmungen, die wir heute perhorresciren, nicht damals von den augenblicklichen Zuständen gradezu nöthig gemacht wurden.

Die Natur der begangenen Fehler ist in der That sehr bezeichnend für die Zeit der Einführung der Landgemeindeordnung — eines Gesetzes, das durch die Art seiner Redigirung sich recht eigentlich kennzeichnet als ein im Drange der Umstände aufgerichtes Provisorium. Bei näherer Betrachtung gelangt man denn auch zur vollen Ueberzeugung: was heute als fehlerhaft erscheine, sei vor 12 Jahren nicht nur nicht fehlerhaft, sondern durch die damaligen Verhältnisse durchaus verlangt und geboten gewesen.

Es ist vielleicht nicht unnütz, diesem Umstande einige Aufmerksamkeit zu widmen. Wir thun wohl, dem uns aufgenöthigten Gesetz Wohlwollen und Weisheit voraus zu setzen. Gelingt es uns, diese darin zu erkennen, so werden wir mit Zuversicht erwarten, daß man höheren Ortes, der thatsächlichen, inzwischen

eingetretenen Umgestaltung der Verhältnisse Rechnung tragend, uns nun auch das werde zugestehen und gönnen wollen, was der gegenwärtigen Lage der Dinge und der übrigen Reichsgesetzgebung entsprechender ist, als das im Jahre 1866, provisorisch für nothwendig erachtete — kurz, daß man für die Livländische Landgemeinde den Augenblick für gekommen erachten wird, dem Provisorium ein Ende zu machen, und den gesunden Verhältnissen eine angemessene definitive Gestaltung und Verfassung zu geben.

Mit solcher Zuversicht wird auch die Bereitwilligkeit zur reformatorischen Thätigkeit sich einstellen. Man wird dann nicht sagen: wozu Reformbestrebungen?! — wird uns denn gegeben werden, Was wir brauchen?! Wir werden zuversichtlicher erwarten, daß das bestätigt werde, was sich uns nach ernster Prüfung als unserem und dem Reichs-Interesse entsprechend darstellt und wir werden weniger lässig und abgeneigt sein, zu solcher Prüfung zu schreiten.

Dhne auf das sonstige redactionelle Auffallende der Landgemeindeordnung vom 16. Febr. 1866 einzugehen, soll hier nur auf die, aus den §§ 6, 8 und 9 derselben und aus dem § 10 der Vollzugsinstruction (Patent Nr. 76 vom Jahre 1866) sich ergebenden Unzuträglichkeiten hingewiesen werden. Der Wortlaut dieser Bestimmungen findet sich in der Beilage II.

Die übrigen Bestimmungen, auf welche in den Anmerkungen zur Beilage II. zum Theil hingewiesen worden, sind freilich gleichfalls auffallende und können zu unangenehmen Conflicten führen; z. B. wenn Jemandem, der nach dem Wortlaute des Gesetzes zur Gemeindeversammlung gehört und sich an ihr zu

betheiligen wünscht, die Theilnahme daran versagt wird; in solchen Fällen kann viel böses Blut entstehen und viel Staub aufgewirbelt werden, wenn der eine oder der andre Theil die alsdann eingezogene, ihm ungünstige, Interpretation für unzutreffend hält — was ja nicht ausbleiben würde. Dennoch sind das Uebelstände secundärer Bedeutung, die sich in der Praxis, durch zu allgemeiner Kenntniß gebrachte, Interpretationen, allmählich verringern würden. Es ist fraglich, ob es opportun wäre, die ganze Landgemeindevordnung, zur Ausmerzung aller solcher Redactionsfehler, einer Revision zu unterziehen.

Es dürfte sich vielmehr empfehlen, nur auf Abänderung derjenigen Bestimmungen zu dringen, welche in bewegteren Zeiten zu ernstlichen Uebelständen allgemeiner Natur führen könnten. Und zur Erlangung solcher Abänderungen dürfte der gegenwärtige Zeitpunkt ganz besonders geeignet erscheinen, da die Staatsregierung ihr Augenmerk auf Vorbeugungsmaßregeln gegen agitatorische Einflüsse zu richten bemüht ist.

Da ist denn zuerst — ohne Beachtung der Verhältnisse zu Mitte der 60er Jahre — nur unerfindlich, welchen Sinn und Nutzen es vom Standpunkte der Landgemeinde selbst haben kann, ihre Angehörigen in der Weise in Classen zu zersplittern, wie es die in der Beilage II. angeführten Bestimmungen thun. Es läßt sich wohl verstehen, daß man die Angeseffenen mit Virilstimmen ausstattet, die Unangeseffenen dagegen nur durch Delegirte vertreten sein läßt; jedoch unverständlich bleibt es mir, warum die Unangeseffenen in drei verschiedene Stände getheilt werden; oder, da man schon in der Ständebildung begriffen war, warum die „Unabhängigen Unangeseffenen“ nicht in weitere besondere Standschaften zertheilt wurden: z. B. a) Auswärtig Lebende, b) im Gemeindebezirk Lebende, und zwar: *a.* Landinnehabende und dafür Dienste leistende Postreißer. *β.* Landlose Mieth-

einwohner, und zwar *aa)* Tagelöhner, *ββ)* Handwerker, *γγ)* Gewerbetreibende, *δδ)* Kaufleute u. s. w.; warum ferner nicht auch die Angeesehenen in weitere Kategorien zersplittert werden, je nachdem sie Gehorchsland — oder Hofeslandgesinde oder Hoflagen oder Hofesmiethobjecte inne haben.

Diese jeder Analogie in der Verfassung der russischen Gemeinde entbehrende, Zersplitterung gewinnt an auffallender Bedeutung, wenn man sie mit der, gleichfalls ohne Analogie mit der Reichsgesetzgebung dastehenden, Bestimmung des § 9 der L.-G.-D. zusammenhält, nach welcher die Hälfte der Ausschußmitglieder den ansässigen, die andre Hälfte den unansässigen bauerlichen Ständen anzugehören hat.

Ich bin keineswegs geneigt, die staatlichen Gemeinschaften hinsichtlich des ihren Mitgliedern zu gewährenden Einflusses den gewerblichen Actiengesellschaften derart zu assimiliren, daß etwa anzustreben sei, diesen Einfluß möglichst stricte abzumessen nach der Höhe der zu Gemeindezwecken entrichteten Steuern; aber, ohne solcher commerziellen Auffassung des staatlichen Verbandes zu huldigen, bekenne ich mich doch zu dem bekannten Grundsatz: daß die Stimmen nicht nur gezählt, sondern auch gewogen werden sollten, nach dem Maaße der hinsichtlich der Bedürfnisse der bezüglichen Gemeinschaft ihnen zuzusprechenden Einsicht. Solche Einsicht aber wird offenbar vornehmlich bei denjenigen Gliedern zu finden sein, welche mehr oder weniger dauernd an den Gemeindebezirk gebunden sind, sei es als Grundeigenthümer, als Inhaber von Pachtcontracten, als Besitzer langathmiger gewerblicher und kaufmännischer Unternehmungen, keineswegs aber bei der fluctuirenden Bevölkerung, welche nur vorübergehend, in Folge kurzwährender Dienstverträge u. dem Gemeindebezirke angehören, noch weniger aber denjenigen Personen, welche lediglich nach den Civilstandregistern (Revisionslisten) zur Gemeinde ge-

rechnet werden, jedoch außerhalb des Gemeindebezirkes sich aufhalten.

Zudem wird wohl nicht bezweifelt werden, daß die Sorge für die Wohlfahrt der Gemeinde, für die ordnungsmäßige Verwaltung derselben, wie auch das intelligente Verständniß dafür, im Großen und Ganzen bei denjenigen Personen im höchsten Maaße anzutreffen sei, welche nicht nur bleibend oder andauernd an die Gemeinde sich gefesselt haben, sondern daselbst auch die umfangreichsten geschäftlichen Interessen vertreten.

Prüft man nun vom Standpunkte dieser wohl nicht unrichtigen Grundsätze die Verhältnisse, wie sie in den Landgemeinden durch ihre gegenwärtige Verfassung geschaffen worden, so erkennt man sofort, daß jene Grundsätze nicht durchweg beachtet worden. Ein Blick auf die in der Beilage I. ziffermäßig dargestellten Verhältnisse der beispielsweise aufgeführten Rathshofischen Landgemeinde wird genügen, die Richtigkeit der Behauptung zu erweisen. In der Gemeindeversammlung bilden die überwiegende Majorität die Delegirten der „losen Leute“ und unter diesen letzteren haben den allergrößten Einfluß die „unabhängigen Unangesehenen“, welche — wohl zu merken — zum größten Theile auswärts wohnen, der relativ ungesunden Stadtbevölkerung angehören u. In Zeiten der Agitation würden mithin diese „unabhängigen Unangesehenen“ es vollkommen in der Hand haben, selbst aus den Classen der Angesehenen grade die der Agitation und dem Fanatismus am zugänglichsten Individuen in den Gemeindeauschuß zu wählen und die besonnenen Praktiker daraus auszuschließen.

Ich habe lange in der Vermuthung gelebt, daß die auffälligen Bestimmungen dieser Gesetzgebung der Verfassung der russischen Landgemeinde entnommen seien, und ich darf wohl annehmen, daß gleich mir Mancher Andre dieser Meinung gewesen ist. Von

der Irrthümlichkeit dieser Anschauung kann man sich jedoch leicht überzeugen mit Hilfe der kürzlich erschienenen Codification der umfangreichen Gesetzgebung über das bäuerliche Ständerecht für die verschiedenen Gegenden des Reiches *). Es findet sich nicht die geringste Spur einer Analogie.

Zunächst ist zu bemerken, daß das für die Landgemeinden der Großrussischen Provinzen, wo Gemeindebesitz besteht, erlassene Statut, welches wohl als Normalstatut angesprochen werden darf, da es für die übrigen Gegenden mit entsprechenden, wenig umfangreichen localen Abänderungen zu Grunde gelegt worden, — daß dieses Statut an Stelle unserer einen Landgemeinde vielmehr zwei Körperschaften hinstellt, deren Nachbildung auf Grund unserer Verhältnisse gänzlich undenkbar wäre, nämlich: *Сельское общество* — wohl am zutreffendsten „ländliche Gemeinschaft“ zu nennen — und *волость*, etwa als „Landgemeinde“ anzusprechen.

Die erstere Körperschaft — *Сельское общество* — besteht nach § 40 aus zu gemeinrechtlichem Landbesitze verbundenen Hausvätern. Die beschließende Versammlung dieser (wenig ausgedehnten) Körperschaft besteht nach § 47 einestheils aus allen Mitgliedern der Körperschaft und aus den von der Versammlung erwählten Beamten. — Einen verwaltenden, oder gar einen beschließenden Ausschuß gibt es nicht. Die Competenz der Versammlung bezieht sich nach § 51 neben Wahl der Beamten, Umlegung u. gewisser Kronsprästanda u. und der an den Gutsherrn zu entrichtenden Dbrok-Leistungen hauptsächlich auf Regelung der Nutzung der gemeinsam besessenen Ländereien. Doch ist auf Wohlfahrt gerichtete Thätigkeit nicht ausgeschlossen. Nach

*) Положение о сельскомъ состояніи. Особое приложение къ Тому IX. Законовъ о состояніяхъ. Изданіе 1876 года. In Nachfolgendem werden die Paragraphen dieses Codex citirt werden.

§ 58 liegt die Executive, sowie die polizeiliche Gewalt, in der Hand des gewählten староста und der ihm subordinirten Beamten. — Der Староста hat nach §. 61. gewisse Anordnungen des Gutsbesizers, unter Verantwortung dieses Letzteren, auszuführen.

Die zweite Körperschaft — волость — umfaßt nach § 71 eine mehr oder weniger große Zahl von сельскія общества in einem Umfange, der etwa einem mittleren oder größeren livländischen Gutsbezirke entsprechen dürfte; die beschließende Versammlung besteht aus Delegirten des Волость-Bezirktes (von 10 Haushaltungen ein Delegirter) und aus den gewählten Beamten der Волость-Gemeinde. — Die Competenzen der Versammlung sind nach §. 78. administrativer Natur, betreffen die Umlegung der Kronsabgaben, Erhebung von Communalsteuern zu Wohlfahrtszwecken u. s. w. — Dem Старшина steht nach §§. 81—86 die oberste Polizeigewalt im Волость-Bezirkte zu; ihm sind die сельскіе старосты in dieser Beziehung untergeordnet. Auch hat er nicht nur über das Волость-Vermögen und über die Amtsführung der Волость-Beamten die Aufsicht, sondern auch die Controlle hinsichtlich der Gebahrungen der сельскія Общества des Bezirktes zu führen.

Mit allen Сельскіе старосты zusammen, resp. mit ihm beigegebenen erwählten Gehilfen, Beisitzern und Steuereinnehmern zusammen, bildet der старшина nach §§. 87—89 die Волость-Berwaltung (волостное правление), welche die Cassenverwaltung, Sequesterverwaltungen sowie Anstellung und Entlassung der gagirten Beamten collegialisch zu bewirken hat. Im Uebrigen hat sie dem старшина gegenüber nur beratende Stimme. — Von einem beschließenden Ausschusse der Волость-Versammlung, in Analogie des „Ausschusses“ der baltischen Landgemeindeversammlung, ist im russischen Landgemeindestatute nicht die geringste Spur zu finden. Damit fallen denn auch gleichzeitig die von der

Balt. Landgemeindeordnung geschaffene Abschnürungen von ständischen Gruppen fort; — und von einer Möglichkeit überwiegenden Einflusses „loser Leute“ kann nicht die Rede sein. Nach § 82 stehen die дворовые люди (Hofslente, würden wir sagen) unter der Botmäßigkeit des старшина; nach § 62 sind alle im Bezirke der общество sich aufhaltenden Personen steuerpflichtigen Standes und die entlassenen Untermilitärs der Aufsicht des староста unterworfen; nirgend findet sich aber eine Bestimmung, welche diesen „losen Leuten“ eine Theilnahme an den Gemeindeversammlungen zugestände.

Die besonderen Statuten, welche für die Donischen Kosaken, für die Kirgisen, für die Transkaukasische Landbevölkerung, für die Krons- und Bergwerkbauern erlassen worden, sind hinsichtlich des hier in Betracht Genommenen durchaus in Uebereinstimmung mit dem Normalstatute. Die in Rede stehenden Bestimmungen der Baltischen Landgemeindeordnung entbehren also jeder Analogie in der russischen Gesetzgebung.

Eine Abweichung unsrer Landgemeindeordnung von der russischen ist ohne Zweifel eine durchaus wohlmotivirte und sachgemäße. Unsrer ländliche Commune, welche den Gemeinde-Landbesitz nicht kennt, in das Schema der russischen, auf gemeinschaftlichen Landbesitz fundirten Gemeinde, hineinzuzwängen, wäre unmöglich gewesen. Ebenso unmöglich war es, die hiesigen zahlreichen „losen Leute“ gänzlich aus dem Gemeindeverbande loszulösen, sie der politischen Berechtigung zu entkleiden.

Bei Ausarbeitung der baltischen Landgemeindeordnung hat ohne Zweifel als oberstes Ziel vorgeschwebt: Beseitigung der häufigen, zu einem gefährlichen Grade von Verbitterung gediehenen Streitigkeiten zwischen den Gutsherrschaften und den Bauergemeinden: durch Selbstständigkeitmachung dieser letzteren

und durch Entfernung jeder Möglichkeit zu weiteren Reibungen. Dieses Ziel ist aufs vollständigste erreicht worden.

Offenbar zu diesem Zwecke sind die Inhaber von Hofeslandparcellen von der Theilnahme an der Gemeindeversammlung ausgeschlossen worden. Man fürchtete wohl, daß durch ihre Vermittelung die Gutsherrschaft einen, neuen Feindseligkeiten anregenden, Einfluß auf die Gemeindeversammlung, resp. auf den beschließenden Ausschuß würde ausüben können. Zu demselben Zwecke sind wohl die Hofesknächte zu einer besonderen Standschaft vereinigt worden, damit ihre, etwa von der Gutsherrschaft beeinflusste, Einwirkung nicht direct über die Grenzen dieser Standschaft hinaus reichen möge. In ähnlicher Weise hat man wohl auch den Einfluß der Bauerwirths beschränken wollen, indem man die Wirthsknächte in eine separate Gruppe einschloß und den „unabhängigen Unangesehenen“, durch Bildung einer besonderen Classe für sie, die Möglichkeit unbeeinflusster Meinungsäußerung darbot.

Es mag sein, daß diese im Pacificirungseifer beliebte Zerklüftung der „losen“ Bevölkerung in besondere ständische Gruppen, einigermaßen beigetragen hat zur Beruhigung und Consolidirung unsrer ländlichen Verhältnisse. Der Einfluß dieser Bestimmungen dürfte aber gegenwärtig, nach Erreichung des Zweckes, in dieser Richtung, ein wenig belangreicher oder vielmehr gar nicht mehr in Betracht kommender sein; dagegen aber sind wohl die zahlreichen Mißstände derselben stark in die Augen fallend. Zu dem bereits darüber Erwähnten wäre noch Nachstehendes hinzuzufügen.

Die Classe der „selbstständigen Unangesehenen“ ist durchaus keine homogene. Es gehören dorthin, von den in der Gemeinde wohnhaften, höchst abhängige Lostreiber und sehr unabhängige Handwerker, Gewerbtreibende (Müller, Bäcker), Krüger, Kauf-

leute; aber die Classe begreift auch in sich alle die auswärtig wohnenden, lediglich zur Gemeinde angeschriebenen Personen. Es ist daher innerhalb dieser Classe keinerlei Gemeinsamkeit der Anschauungen und Interessen vorauszusetzen. Es ist eine durchaus künstliche Schöpfung, deren Incongruenz namentlich dann in die Augen fällt, wenn man beachtet, daß die Steuerverhältnisse der Gemeinde voraussichtlich in Kurzem eine bedeutende Umgestaltung erleiden werden.

Mit Aufhebung der Kopfsteuer und Einführung der Classensteuer wird nicht mehr von gleichmäßigen Kopfsteuerzuschlägen die Rede sein, sondern die „losen“ Leute dieser Kategorie werden offenbar in sehr ungleichem Verhältnisse, nach Maaßgabe ihrer Steuerklasse, zu den Communalabgaben herangezogen werden. Zudem kann es wohl nicht ausbleiben, daß die Langgemeinde sich die Erlaubniß auswirkt, für ihre Zwecke — gleich wie es in den Städten geschieht — Zuschläge auf die Handels- u. Gewerbescheine zu erheben. Alsdann würde die Kategorie der „unabhängigen Unangesehenen“ ein ganz außerordentlich buntes Gemisch von Communalsteuern Zahlenden darstellen und die Unzweckmäßigkeit der Eintheilung würde noch greller als jetzt zu Tage treten.

Wie wenig die Dreitheilung der „losen Leute“ und ihre paritätische Gegenüberstellung, den Anässigen gegenüber, wirksam ist, ein Gleichgewicht in der Geltendmachung der Interessen dieser beiden Hauptgruppen herbeizuführen, ist ersichtlich aus der allbekannten Thatsache, daß dort, wo die „losen Leute“ überwiegenden Einfluß haben, der Ausschuß sich sehr wenig geneigt zeigt, Opfer für bleibende Stiftungen, für Schulen, Krankenhäuser, für den Sanitätsdienst u. zu bringen, und daß an solchen Orten die Verhältnisse der Gemeinde zu elender Stagnation verdammt sind; — daß hingegen dort, wo die Anässigen ein Uebergewicht

erlangt haben, die Tendenz zur Geltung gelangt, die pro Thaler zu repartirenden Leistungen an Arbeit und Kornlieferung u. von Unternehmern, gegen Geldvergütung, ableisten zu lassen, die bezüglichen Geldbeträge aber in Form von Kopfsteuerzuschlägen zu großem Theile von den „losen Leuten“ einzutreiben. Da in dem paritätisch zusammengesetzten Ausschusse die Hinüberziehung einer einzigen Stimme von der einen Seite zur anderen genügt, um dieser letzteren den Ausschlag zu sichern, so wird wohl eine gerechte Vertretung der Interessen nur in seltenen Fällen stattfinden; zumeist wird eine oder die andere der bezeichneten Interessen — Ueberwucherungen statthaben.

Das sind nicht unerhebliche Uebelstände, aber sie bergen nicht eben eine ernste Gefahr in sich, wie bereits erwähnt worden. Höchst bedenklich aber können die in Rede stehenden Bestimmungen werden, mehr noch als bedenklich: wann bewegtere Zeiten eintreten sollten; wann gewisse Tendenzen, welche sich im Reiche in so beunruhigender Weise geltend zu machen versucht haben, in einer oder der anderen Weise auch bei uns die Ordnung zu stören trachten sollten. Man täusche sich nicht über die Größe der Gefahr. Dort, im Reiche, werden solche Aufreizungen unter der Masse der Bevölkerung nie und nimmer einen irgend wie nennenswerthen Anklang finden. Hier dagegen dürste, grade unter der „losen“ Bevölkerung, in gesellschaftlichen Gegensätzen in Ragen- und Nationalitäts-Abneigung ein nicht ganz unfruchtbarer Boden für, die bestehende Ordnung untergrabende, Hezereien sich darbieten.

Dieser Gefahr gegenüber vergegenwärtige man sich beispielsweise die Zusammensetzung der Rathshofschen Gemeindeversammlung und man wird vorahnen, welch' eine Zusammensetzung in solchen, agitirten Zeitläuften der Gemeindeauschuß gewinnen

könnte. Was nur an fanatischen und verhetzten Personen unter den Gefindeswirthen zu finden wäre, würde man sicherlich zum Ausschusse versammeln, welcher dann in seiner überwiegenden Majorität solcher ungesunden Richtung angehören würde.

Es fragt sich nun, in welcher Weise die Landgemeindeordnung, zur Beseitigung solcher Uebelstände und Gefahren abzuändern wäre.

Daß daran nicht gedacht werden kann, die „losen Leute“ der ihnen verliehenen politischen Berechtigung, in der Gemeinde eine Stimme auszuüben, zu entkleiden, das braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden.

Wollte man die bisherige Classification der Gemeindeglieder beibehalten und nur das „Machtverhältniß“ der beiden Hauptgruppen abändern, so stünde man sofort vor der Unmöglichkeit, irgend ein anderes Verhältniß, statt der Parität, zu wählen und die Wahl genügend zu motiviren.

Wäre auch die Proportion zwischen der Anzahl der ansässigen Gemeindeglieder einerseits und der Zahl der Unansässigen andererseits überall die gleiche und repräsentirten auch überall die beiden Gruppen das gleiche Vermögens- und Interessen-Verhältniß, so würde es doch schwer fallen sich für irgend ein bestimmtes neues Machtverhältniß zu entscheiden. Warum z. B. 3:2 und nicht 4:3 oder 5:4 u. s. w.? Nun aber sind die bezüglichen Verhältnisse von Gemeinde zu Gemeinde außerordentlich verschiedene, und es müßte für jede Gemeinde ein besonderes, anpassendes Verhältniß ausfindig gemacht werden. Zudem würde jede Herabsetzung des „Machtverhältnisses“ von den „losen Leuten“ gewissermaßen als eine Beraubung an ihrer po-

litischen Berechtigung empfunden werden. Dasselbe träte ein, wenn man nicht 10 Gliedern, sondern erst 20 Urwählern einen Delegirten zugestände, wie gewissen litthauischen Kleinbauern.

Es bleibt daher nur ein einziges Mittel zur Beseitigung der in Rede stehenden Uebelstände: nämlich gänzlich abzusehen von der Classification nach ansässigen (Eigenthümern und Pächtern) und unansässigen Gemeindegliedern (Hofes- oder Wirthsknechte oder Unabhängigen) und dagegen das Maaß der Berechtigung an den Gemeindewahlen gänzlich abhängig zu machen von dem Maaße der Beisteuer zu öffentlichen Zwecken — d. h. von einem Censur, in der Art, wie ihn die Städteordnung für die städtischen Gemeinden vorschreibt. Diese Methode erscheint schon a priori als ein durchaus rationelles und glücklich gegriffenes Mittel, die Stimmen nicht allein zu zählen, sondern auch zu wägen; — zudem hat die bei den Stadtwahlen damit gemachte Erfahrung zur Evidenz gebracht, daß auf diesem Wege der besonnene, praktisch bedeutsame Theil der Bevölkerung, trotz energischer Agitation, doch zum gebührenden Ueberwiegen gelangt. — In dem zur Erläuterung herangezogenen Beispiele der Rathshoffchen Gemeinde würden bei Einführung eines dem städtischen ähnlichen Censur zur ersten und zweiten Wählerklasse vor Allem Besindeseigenthümer und Pächter gehören, sowie in Zukunft vielleicht auch einige Handwerker, Gewerbetreibende und Kaufleute, während die dritte Wählerklasse nicht nur alle die kleineren „losen Leute“ enthielte, sondern noch die Inhaber der kleineren Bauergesinde (etwa im Gesamtwerthe von im Maximo 250 Thaler Landes).

Dieser Modus hätte nicht nur den Vortheil, die gewünschte Solidität und Stabilität in den Gemeindeauschuß zu bringen, sondern er würde auch alle etwa in der Folge noch vorzunehmenden Erweiterungen des Gemeindebegriffes (etwa durch Hinzuz-

ziehung der Inhaber von Hofeslandparcellen 2c.) gar sehr erleichtern, da nun die schwierige Aufstellung neuer ständischer Kategorien in Abwägung des ihnen einzuräumenden Einflusses 2c. gänzlich fortfielen. Ebenso wären einer Ausbildung der sehr primitiven Steuerverhältnisse der Landgemeinde die Wege außerordentlich geebnet.

Vorbehältlich präciserer Formulirung, nachdem etwaige Einwendungen oder Abänderungsvorschläge zu dem Vorstehenden verlaublich worden, wäre eine Emendation der Landgemeindeordnung in Vorschlag zu bringen, wie sie in der Beilage III. projectirt worden.

Findet dieser Vorschlag Anklang, so wäre außerdem die ganze Landgemeindeordnung noch in der Hinsicht einer Durchsicht zu unterziehen, ob sich nicht hier und da Detailbestimmungen vorfinden, welche mit den Abänderungsvorschlägen in Uebereinstimmung zu bringen seien.

Wenn man die Gefälligkeit haben wollte, die etwaigen Meinungsäußerungen resp. vorläufigen Zustimmungen oder Ablehnungen, mit oder ohne Motivirung, womöglich bis zum 15. November c. dem Herrn Kreisdeputirten Baron Tiefenhausen-Inzeem einzusenden, damit je nach dem Ausfalle solcher Umfrage ersichtlich werde, ob eine näher einzugehende Ausarbeitung des Antrages sich verlohne, und welche Modificationen dabei anzubringen zweckmäßig sein könnte.

Dorpat, am 11. September 1878.

H. v. Samson.

Beilage I.

Die Rathshofsche Landgemeinde zählte im Steuerjahre 1878.

658 männliche Revisionsseelen; — davon waren

250 " " befreit von der Kopfsteuer wegen ihres Alters, Gebrechlichkeit zc. oder wegen sonstiger gesetzlicher Steuerexemption; u. es verblieben 408 steuerzahlende männliche Revisionsseelen.

Die 47 Reallasten tragenden Gehorchslandstellen, zusammen 1132 Thaler repräsentirend (durchschnittlich 24 Thaler jede) wurden von 46 Gefindeswirthen innegehabt (Pächtern und Eigenthümern; von letzteren ist einer Besitzer zweier Gefinde).

Unter den Gesichtspunkt des § 6 der Landgemeindeordnung gestellt, ergiebt sich folgende Eintheilung der Bewohner des Rathshofschen Gemeindebezirkes.

	Zu Rathshof angeschriebene männliche Seelen, Kopfsteuer.		Fremden Gemeinden angehörig.
	Zahlende.	Nicht Zahlende.	
1. Gefindeseigenthümer	32	5	2
deren Familienglieder	30	45	—
2. Gefindespächter	5	—	2
deren Familienglieder	3	4	—
3. Hofesknächte	29	8	67
deren Familienglieder	14	13	—
4. Wirthsknächte	51	13	28
deren Familienglieder	24	22	—
5. Selbstständige Unangeseffene	180	60	—
deren Familienglieder	40	80	—
Summa	408	250	99
Revisionsseelen	658		

Die öffentlichen Leistungen der Gefindeswirths aber haben in demselben Jahre betragen an repartirten Geldzahlungen, Arbeiten und Materialien (Korn, Flachs, Heu,

Stroh, Holz u.)	Rbl. 2434.08
dazu, wie oben, die Kopfsteuerzuschläge der Wirths	„ 51.80
	<u>Rbl. 2485.88</u>

Es ist also von der Rathshoffschen Gemeinde zu Localen öffentlichen Zwecken (excl. Kronsteuer) im Ganzen die Summe von Rbl. 2404.08 + Rbl. 571 = Rbl. 3005.08 aufzubringen gewesen; davon haben

die Gefindesinhaber Rbl. 2485.88 = 83 %

die losen Leute „ 519.20 = 17 %

getragen. Faktisch stellt sich die Belastung der Gebietsinhaber noch stärker heraus, da ihnen auch die Kopfsteuerzuschläge ihrer Familienglieder zur Last fallen.

Es darf hier übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß die pro Thaler repartirten Leistungen, in der unmittelbaren Nähe der Stadt, eine nicht ganz gewöhnliche Höhe erreichen, da dieselben zu den verhältnißmäßig hohen Marktpreisen zu verrechnen sind, zu welchen sie auch gelegentlich abgelöst werden. Zudem lastet auf der Rathshoffschen Gemeinde eine sehr bedeutende winterliche Wegebaulast. (In obiger Summe figuriren 453 Fußtage à 40 Kop. = Rbl. 181.20 Kop. zum Ausschaufeln der Poststraßen im Winter).

Immerhin aber wird eine ähnliche Rechnung, für eine große Gemeinde des Innern der Provinz angestellt, jedesmal zum Ergebnisse haben, daß die Gefindesinhaber einen ganz unverhältnißmäßig hohen Theil der öffentlichen Lasten tragen, die losen

Leute aber einen unverhältnißmäßig niedrigen — unverhältnißmäßig namentlich im Hinblick auf die paritätische Stellung der beiden Gruppen im Gemeindeausfchusse.

Um die Aufstellung analoger Rechnung für entlegene Gemeinden zu erleichtern, mag hier das Detail der obigen Summen folgen:

1) Schießstellungen:

a. Revisionsfahrten	9 Pferde à 1 R.	9.—	
	3 Fußtage à 50		
	Kop.	1.50	
			10.50
b. Podwodden . . .	60 Pferdetage à 1.50	90.—	
			<u>100.50</u>

2) Wegereparaturen:

a. Materialanfuhr	330 Pferdetage à 1.50	495.—	
b. Grandausbreiten	150 Fußtage à 50 Kop.	75.—	
c. Schneeaushgraben	453 „ à 40 „	181.20	
			<u>751.20</u>

3) Materialanfuhr zu Bauten der Gemeinde und Materiallieferungen:

a. Schulhausmaterialienanfuhr	280 Pferdetage à 1.20	336.—	
b. Feldsteine u. Sand	35 Pferdetage à 1.50	52.50	
c. Gemeindehausmaterialanfuhr	60 Pferdetage à 1.50	90.—	
			<u>478.50</u>
			851.70

	Transport	478.50	851.70
	dazu 150 Pud Langstroh à 30 Kop. . .	45.—	
d.	Poststationsmaterialien-Anfuhr 21 Pferdeta- tage à 1.20	25.20	
e.	Gefängnißbrennholzanfuhr 8 Pf.-T. à 1.20	9.60	
	5 „ „ 40 K.	2.—	
f.	12 Pud Stroh à 30 Kop.	3.60	
g.	zum Kirchhofszäun 7 1/2 Faden Feldsteine à 15 Rbl.	112.50	
h.	dazu Rasen- und Moosanfuhr 52 Pferdeta- tage à 1.50	78.—	
i.	dazu zum Aufbau 47 Fußtage à 50 Kop.	23.50	
			<u>777.90</u>

4) Gerechtigkeitszahlungen für den Ortsprediger,
Rüster, Glöckner, Schulältesten, Gemeinde-
arme, Poststationsfourage:

70 1/3	Äbße Roggen	à 2.66	187.52
42 1/3	„ Gerste	„ 2.10	88.88
75 2/3	„ Hafer	„ 1.25	94.58
70 1/2	Pfd. Flachs	„ 12	8.46
17	Faden Holz	„ 4.—	68.—
47	Stück Hühner	„ 12 1/2	5.88
259 1/6	Pud Heu	„ 30	77.75
29 1/6	Pud Stroh	„ 30	8.75
			<u>539.82</u>

5) Ritterschaftsabgaben 1132 Thaler à 23³⁸/₁₀₀ Kop. . . 264.66
Rbl. 2434.08

Beilage II.

Auszüge aus der Landgemeindeordnung vom 16. Febr. 1866 und der Vollzugsinstruction (1866. Patent Nr. 76).

§ 1. (L.-G.-D.) Die Landgemeinde ist die Gesamtheit der in einem bestimmten Landbezirke wohnhaften, unter Bestätigung der Staatsregierung zu einem Ganzen vereinigten Personen, mit gegenseitigen vom Gesetze festgestellten Rechten und Pflichten.

Die Landgemeinde wird gebildet aus den zu demselben Landgute, Pastorate oder zu derselben Widme gehörigen, daselbst in die Revisions- und Umschreibungs-Listen verzeichneten, sowie ferner aus denjenigen Personen, die mit Beibehaltung ihrer bisherigen persönlichen Standesrechte in den Landgemeindevorband aufgenommen sind.

Anmerkung. Personen, die zur Gemeinde nicht verzeichnet sind, treten, wenn sie abgetheilte bäuerliche Grundstücke eigenthümlich erwerben oder in Pacht nehmen, damit zugleich in den örtlichen Landgemeindevorband, erwerben alle Rechte und übernehmen alle Pflichten, welche durch die gegenwärtige Verordnung festgestellt sind *).

*) Nach dem ersten Alinea des § 1 wäre die Landgemeinde eine „Einwohner-Gemeinde“ etwa wie die durch die Städteordnung geschaffene — jedoch hätte dann nach dem Worte „wohnhaft“ eingeschaltet werden müssen „und zum Besten der Landgemeinde Steuern zahlenden.“ — Nach dem zweiten Alinea des § 2 ist dagegen die Landgemeinde ein Analogon zu der „Steuergemeinde“ unsrer Städte. — Nach der Anmerkung des Paragraphen aber wird das sonderbare Verhältniß ermöglicht: daß Jemand in der Gemeinde A als „Selbstständiger Unangesessener“ angeschrieben sei und mit Kopfsteuerzuschlägen belegt werden kann, ohne dort zu wohnen und von den Einrichtungen zu vortheilen, deren Unterhalt er bezahlt, und ohne dort einen erheblichen Ein-

§ 6. (L.=G.=D.) Die Landgemeindeversammlung besteht aus sämmtlichen zur Gemeinde gehörigen volljährigen und selbstständigen Immobilienbesitzern und den Pächtern solcher Gefinde, auf welchen Reallasten ruhen, und die Privatpersonen, der Krone, den Städten oder verschiedenen Anstalten gehören, und endlich aus Delegirten der zur Gemeinde gehörigen Hofes- und Wirthsknechte und der selbstständigen unangefessenen Mitglieder (d. h. solche, die in der Gemeinde kein Immobil im Eigenthumsbesitze oder Pachtbesitze haben) zu einem auf die Dauer einer Wahlperiode zu wählenden Delegirten auf je zehn dergleichen volljähriger Personen.

Anmerkung. (Behandelt den Verlust des Rechtes zur Theilnahme an der Gemeindeversammlung in Folge von Verbrechen, Vergehen, im Falle des Stehens unter Gericht, im Falle des Beziehens von Armen-Unterstützung oder des Ausschlusses wegen einjähriger Restanz der Gemeindeabgaben*).

fluß auszuüben, während er in der Gemeinde B Grundbesitz innehaben und gewichtigen Einfluß ausüben, auch ihre Einrichtungen benutzen kann, ohne zu ihnen persönlich beizusteuern. Das Alles sind Bestimmungen, die wahrlich bezeichnend sind für die Hast, mit welcher das Gesetz ausgearbeitet wurde.

*) Nach dem Wortlaut des § 6 wären minderjährige Pächter nicht ausgeschlossen; ebenso wenig die Eigenthümer von Hofeslandgefinden — Vieles entspricht wohl aber nicht der Absicht des Gesetzgebers. Dieser hat offenbar die Inhaber der Hofeslandgefinde von der Gemeindeversammlung ausschließen wollen. Es kommen aber nicht selten Hofeslandgefinde, Hoflagen zc. vor, auf welchen „Priestergerechtigkeit“ aus alter Zeit lastet — die Inhaber derselben (Pächter) müßten nach dem Wortlaute des § 6 zur Gemeindeversammlung zugelassen werden — gegen Absicht des Gesetzgebers. Wahrlich, eine gelungene Redaction! — Zudem ist — ohne Berücksichtigung ganz besonderer Absichten — garnicht abzusehen, warum die häuerlichen Besitzer oder Pächter von Hofeslandgrundstücken, welche mindestens ebensoviel, wie die Hofesknechte, von den Einrichtungen der Gemeinde Nutzen ziehen, warum sie nicht auch an der Gemeindeversammlung Theil haben sollten. Hatte man in 5 Kategorien oder

§ 8. Anm. 2 (L.-G.-D.) beschäftigt sich mit den Classen-Versammlungen a) der Grundeigenthümer, b) der Pächter, c) der Hofesknächte, d) der Wirthsknächte, e) der unansässigen selbstständigen Personen — und bestimmt, daß diese Versammlungen nicht gleichzeitig berufen werden dürfen.

§ 9. (L.-G.-D.) bestimmt, daß der Gemeindeauschuß zu bestehen habe aus dem Gemeindeältesten und den Ausschußgliedern, sowie den Gemeindevorstehern (welche letztere jedoch nur berathende Stimmen haben) und zwar sollen

Gemeind. v.	200—500	Mitglied.	8—10—12	Ausschußgl.	wählen
"	"	501—1000	"	14	" "
"	"	1001—2000	"	16	" "
"	"	2001—3000	"	20	" "
"	"	3001 u. mehr	"	24	" "

Die eine Hälfte der Ausschuß-Personen muß den Classen der Grundeigenthümer und Pächter, die andre den Classen der Knächte und der selbstständigen unansässigen Mitglieder angehören. Die Amtsdauer der Ausschußpersonen ist eine dreijährige, mit der Festsetzung, daß jährlich ein Drittheil derselben der Reihe nach ausscheidet und durch neue Wahl aus derselben Classe, zu welcher die Ausscheidenden gehörten, ersetzt wird. Ueber den ersten Austritt entscheidet das Loos; die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Anm. 1. (4—6 Ausschußglieder in Gemeinden, die weniger als 200 Mitglieder besitzen.)

Classen oder Stände die Gemeindeglieder bereits zersplittert, so hätte man ja ohne großen Aufwand an redactioneller Thätigkeit noch einen oder zwei oder mehr Stände für die Hofesgestinde- und Hoflagen-Inhaber, resp. für deren Knächte hinzufügen können!

Anm. 2. (Die Zahl der austretenden Ausschußglieder wird in den Fällen, wo ihre Gesamtzahl nicht durch 3 theilbar ist, von der Aufsichtsbehörde bestimmt. — *)

§ 11. (L.-G.-D.) definirt die Competenz des Gemeindeauschusses **).

§ 10. (Vollz.-Instr.) Die erste Wahl dieser Delegirten geschieht in der Weise, daß die unangesehnen Classen und zwar in der im § 6 und in der Anm. zum § 8 der L.-G.-D. bezeichneten Theilung, d. h. abgefordert die Hofesknächte, die Wirthsknächte, die unansässigen selbstständigen Personen, mit Einschluß der Postreiber, nach Bestimmung der Gutspolizei und unter Leitung des Gemeindegerrichtsvorsitzers (später unter Vorsitz des Gemeindeältesten) successiv versammelt werden und von ihnen ein Delegirter auf je 10 volljährige Mitglieder der betreffenden Classe gewählt wird ***).

§ 11. (Vollz.-Instr.) beschäftigt sich mit den Fällen, wo weniger oder mehr als 10 Glieder in einer Classe vorhanden †).

*) D. h. in fast allen Fällen, wie aus der Tabelle ersichtlich!

**) In auffallender Weise Coordinirtes subordinirt, Subordinirtes coordinirt u. s. w.! Das ist die legislatorische Arbeit, wie sie in Eile und Hast geliefert wird, wann versäumt worden, rechtzeitig und freiwillig reformirend vorzugehen!

***) Eine eigentliche Wahlordnung findet sich nirgend in der Landgemeindeordnung. Unter solchen Umständen hat es in der Regel bei einem Wahlgange sein Bewenden, und gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigte, wenn es auch bei starker Stimmenzersplitterung eine verschwindend kleine Anzahl Stimmen wäre. Darin dürften ungeeignete Wahlen in den meisten Fällen ihre Erklärung finden.

†) Dieser § ist mir unverständlich; oder soll es wirklich heißen, daß Classen von weniger als 10 Gliedern nichts desto weniger einen Delegirten wählen; dagegen Classen von mehr als 10 Gliedern gar keinen Delegirten zu wählen haben.

Beilage III.

Abänderungsvorschläge zur Landgemeindeordnung vom 16. Februar 1866.

§ 6. 1) Die Gemeindeversammlung wird zusammenberufen ausschließlich *) zur Erwählung der Ausschußglieder.

(Vergl. Städte-Ordnung § 16.)

2) Die Gemeindeversammlung besteht a. aus allen den zur Gemeinde verzeichneten Personen volljährigen Alters und b. aus denjenigen nicht zur Gemeinde verzeichneten Personen, welche im Gemeindebezirke seit einem Jahre wohnen und Abgaben zum Besten der Gemeinde zahlen.

(Vergl. St.-D. § 17.)

3) Das Recht, an der Gemeindeversammlung sich zu betheiligen, wird eingebüßt:

- a. bleibend durch Verurtheilung wegen Verbrechen und Vergehen und durch Insolvenzerklärung.
- b. vorübergehend 1) während der Untersuchungszeit wegen zur Last gelegter Verbrechen und Vergehen;
- 2) während des Beziehens von Armenunterstützung seitens der Gemeinde;
- 3) während des Schuldens ein- oder mehrjähriger Gemeindeabgaben.

(Vergl. St.-D. § 18.)

*) Der Antrag auf Ausschluß schädlicher Gemeindeglieder aus der Gemeinde könnte wohl füglich im Ausschusse zur Verhandlung und Beschlußfassung (etwa mit $\frac{2}{3}$ Majorität) gelangen, statt wie bisher in der Gemeindeversammlung (— welche keine eigentliche „Versammlung“ ist).

4) Abwesende Glieder der Gemeindeversammlung, sowie auch Personen weiblichen Geschlechtes und Minderjährige, wosern sie Abgaben von Immobilien oder von Gewerbe- oder Handels-scheinen zum Besten der Gemeinde zahlen, können auf den Gemeindeversammlungen vertreten werden:

- a. Minderjährige durch ihre Vormünder;
- b. Personen weiblichen Geschlechtes durch ihre bevollmächtigten Väter, Ehemänner, Söhne, Schwäger oder Brüder.

Anmerkung. In diesen beiden Fällen ist nicht erforderlich, daß die Vertreter Glieder der Gemeindeversammlung seien.

- c. Durch dazu bevollmächtigte Glieder der Gemeindeversammlung.

Anmerkung. Kein Glied der Gemeindeversammlung darf mehr als eine Vollmacht, resp. mehr als zwei Stimmen, ausüben.

(Vergl. St.-D. § 20.)

5) In den Fällen, wo ein Immobil von mehreren Personen ungetheilt besessen wird, kann jeder Theilhaber das Stimmrecht ausüben. — Wenn jedoch ein Handelschein oder Gewerbeschein auf mehrere Personen, resp. auf eine Firma, ausgestellt worden, welcher mehrere Personen angehören, so übt nur eine derselben, im Auftrage der Uebrigen, das Stimmrecht aus.

(Vergl. St.-D. § 22.)

§ 8. 1) Zur Erwählung der Ausschußglieder werden in der Landgemeinde aus den Personen, welche ein Stimmrecht bei den Wahlen haben, drei Wahlversammlungen gebildet, von denen jede ein Drittheil der Gesamtzahl der Ausschußpersonen wählt. Hierzu werden die Glieder der Gemeindeversammlung (§ 6) in

die Wählerliste in der Reihenfolge eingetragen, in welcher sie nach der Summe der von jedem von ihnen zur Casse der Gemeinde zu zahlenden Abgaben*) auf einander folgen; darauf werden die in die bezeichnete Liste eingetragenen Personen in drei Classen oder Versammlungen in folgender Weise eingetheilt: zur ersten Klasse werden gezählt diejenigen von den im Anfange der Liste Verzeichneten, welche, indem sie die höchsten Beträge der Abgaben zahlen, zusammen ein Drittheil der allgemeinen Summe der Abgaben bezahlen, die von allen Wählern gezahlt wird; zur zweiten werden gerechnet die auf jene in der Liste folgenden Wähler, welche zusammen gleichfalls ein Drittheil aller Abgaben bezahlen; zur dritten alle übrigen Wähler.

2) Die auf den angegebenen Grundlagen abgefaßte Liste, mit Vertheilung der Wähler nach Classen, wird durch den Ausschuß durchgesehen und im Gemeindehause ausgelegt.

(Vergl. St. v. § 24.)

3) Im Laufe zweier Wochen vom Tage der erfolgten Auslegung der Wählerlisten sind die Gemeindeangehörigen befugt, ihre Einwendungen gegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Listen an den Ausschuß zu bringen. Nach Verbesserung der Listen gemäß den für begründet erachteten Einwendungen, stellt der Ausschuß die Listen mit seinem Beschlusse über die unberücksichtigt gelassenen Einwendungen dem Kirchspielsrichter zur Entscheidung vor. — Die vom Kirchspielsrichter festgestellte Wähler-

*) Zu solchen Abgaben werden alle in Geld oder Arbeit oder in Landesproducten, rohen und verarbeiteten, für öffentliche Zwecke zu stellenden Leistungen gerechnet, mit einziger Ausnahme der zur Reichscasse abzuführenden Steuern. Die Veranschlagung der Arbeitsleistungen und Lieferungen in Geld geschieht nach Preisen, welche von dem Kirchspielsrichter für jede Gemeinde vor Aufstellung der Wählerliste festgestellt worden.

liste wird im Gemeindehause ausgelegt nebst Angabe des Termines für den Zusammentritt der Wähler-Versammlung.

(Vergl. St.-D. § 27.)

§ 9. 1) Die Wahlen der Ausschußglieder werden mittelst Stimmzettel ins Werk gesetzt.

2) Die Feststellung der Identität der Wähler wird dem Gemeindeältesten überlassen, welcher die Wahl leitet, assistirt von zweien, durch die Wähler-Versammlung bestimmten Wählern.

3) Wählbar zum Ausschußgliede ist jeder Wähler, auch ein solcher, der laut Vollmacht stimmt.

(Vergl. St.-D. § 35.)

4) Jeder Wahlversammlung steht es frei, die Ausschußglieder sowohl aus der eigenen Mitte, als auch aus den zu anderen Wahlversammlungen gehörigen Wählern zu wählen.

(Vergl. St.-D. § 36.)

5) Als erwählte Ausschußglieder werden diejenigen Personen angesehen, welche in der Wahlversammlung die meisten Stimmen und überdies mehr als die Hälfte der Stimmen sämmtlicher anwesender Wähler erhielten. Falls die Zahl der auf diese Weise gewählten Ausschußglieder geringer ist, als die der zu Wählenden, so wird zur Wahl der Fehlenden aus denjenigen Personen, welche nächst den Erwählten die meisten Stimmen hatten, eine Liste von höchstens doppelt soviel Candidaten angefertigt, als noch Ausschußglieder zu wählen sind, und sodann eine neue Wahl nur über die erwähnten Candidaten bewerkstelligt, durch welche diejenigen als erwählt zu betrachten sind, welche die meisten Stimmen erhalten haben, wengleich deren Zahl die Hälfte aller abgegebenen Stimmen nicht erreichen sollte. Unter Personen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, wird die Wahl durchs Loos entschieden.

(Vergl. St.-D. § 38.)

6) Das Wahlprotocoll wird nach stattgehabter Wahl verlesen und von dem Gemeindealtesten und seinen Assistenten unterzeichnet.

(Vergl. St.-D. § 39.)

7) Die Wahlversammlungen haben nicht das Recht, den Ausschußgliedern irgend welche Instructionen zu geben.

(Vergl. St.-D. § 40.)

8) Die Wahlversammlung gilt als wahlfähig, sobald die Zahl der an ihr theilnehmenden Wähler die der zu erwählenden Ausschußglieder übersteigt. Wenn zur Versammlung nicht so viel Wähler erschienen sind, so wird eine neue Versammlung, jedoch nicht vor 7 Tagen anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die dann erschienene Wählerzahl zu den Wahlen schreitet. Hier- von werden bei der Anzeige über die bevorstehende Wahlversammlung die zur Theilnahme an den Wahlen Berechtigten durch Anschlag im Gemeindehause in Kenntniß gesetzt.

(Vergl. St.-D. § 41.)

9) Die Wahlprotocolle werden zur Bestätigung dem Kirchspielsrichter sofort vorge stellt, und die von ihm bestätigte Liste der Ausschußglieder im Gemeindehause durch Anschlag publicirt, worauf die erwählten Ausschußglieder zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten schreiten.

(Vergl. St.-D. § 42.)

10) Beschwerden über vorgekommene Rechtswidrigkeiten bei den Gemeindevahlen können im Laufe von 7 Tagen nach Be- endigung der Wahlen beim Kirchspielsrichter angebracht werden.

(Vergl. St.-D. § 44 u. 45.)

11) Wenn bei Beprüfung einer Beschwerde sich herausstellt, daß bei Bewerfstellung der Wahlen thatsächlich Rechtswidrigkeiten

vorgekommen sind, so wird vom Kirchspielsrichter die Vornahme neuer Wahlen an Stelle der für rechtswidrig erkannten angeordnet.

(Vergl. St.=D. § 46.)

12) In Gemeinden, welche						
bis 200 Wähler besitzen, werden 9 Ausschußglieder gewählt						
201—500	"	"	"	12	"	"
501—1000	"	"	"	15	"	"
1001—2000	"	"	"	18	"	"
2001—3000	"	"	"	21	"	"
3001 u. mehr	"	"	"	24	"	"

Die Amtsdauer der Ausschußglieder ist eine dreijährige mit der Festsetzung, daß jährlich ein Drittheil derselben der Reihe nach ausscheidet und durch neue Wahl aus der Wählerklasse, von welcher der Ausgeschiedene erwählt worden, ersetzt wird. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

B e m e r k u n g e n .

1) Die Wahl aller Beamten der Gemeinde, mit Einschluß des Gemeindeforsten, soll dem Ausschusse zugewiesen werden und wird der Competenz des Ausschusses betreffende Paragraph entsprechend zu bearbeiten sein.

2) Es wäre eine neue Bestimmung in die Landgemeinde aufzunehmen, nach welcher es den Gemeinde-Ausschüssen durchaus untersagt wäre, die von den Gutsbesitzern zu tragenden Real-lasten von denselben abzuwälzen und auf die übrigen Gemeinde-

glieder zu repartiren, wie solches leider oft mißbräuchlich — (resp. nothgedrungen in einigen Fällen) geschieht, und die Kirchspielsrichter wären anzuweisen, bei Bestätigung des Gemeindebudgets auf Abschaffung solcher Mißbräuche zu wachen. — Ich habe aber in Bezug hierauf einen besonderen Paragraphen zu formuliren und in Vorschlag zu bringen, unterlassen, weil mir noch nicht deutlich geworden ist, in welcher Weise dabei eine gewisse Schwierigkeit beseitigt werden kann.

Es kommt nämlich vor, daß in demselben Kirchspiele nicht nur Kronsgüter sich befinden, welche in ihrem Hakenwerthe ganz unverhältnißmäßig unter den Landrollenbetrag und unter den wahren, bei mittlerer Schätzung sich ergebenden Landwerthbetrag herabgesetzt worden, sondern auch solche Güter, deren neuere Messung erwiesen hat, daß ihr Landrollen-Hakenwerth sehr bedeutend zu hoch, über den wirklichen Landwerth hinaus, gegriffen worden (Beispiele Hahnhof und Kofse im Raugeschen Kirchspiele). Wenn in solchen Fällen, bei genauer Repartirung der öffentlichen Lasten ratione des gesetzlich gültigen (aber unzutreffenden Thalerwerthes eine unerträgliche Ueberbürdung der Gesindeswirthes gewisser Güter sich ergibt, so hat man solchem Uebelstande durch Abwälzung eines Theiles der Reallasten auf die „losen Leute“ zu entgehen gesucht, und kann hier von eigentlichem Mißbrauche nicht die Rede sein. Mich dünkt, daß auf solche Fälle im allgemeinen Gesetze keine Rücksicht zu nehmen wäre, jedoch zu dem, die Abwälzung der Reallasten verbietenden Paragraphen eine Anmerkung zu machen wäre, nach welcher es in solchen unerträglichen Fällen dem Kirchspielsrichter anheim gegeben wäre, mit Abhilfe-Vorstellungen bei der Gouvernements-Regierung vorstellig zu werden. — Es wäre erwünscht, auch hierüber Meinungsäußerungen zu erhalten.

3) Schließlich erlaube ich mir die Frage aufzuwerfen, ob es nicht angezeigt wäre, für die Landgemeinde die den Stadtgemeinden zustehende Befugniß zu erbitten: Abgaben von den Handel- und Gewerbetreibenden, von den Trinkanstalten &c. zu erheben in Form von Zuschlägen zu den Patentsteuern.

Dorpat, am 11. September 1878.

J. v. Samson.

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 8. October 1878.

Dorpat, 1878.

G. Mattiesen's Buchdr. u. Zeitungs-Expd. in Dorpat.